

**Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Vereinfachung ist in dem nachfolgenden Text die männliche Fassung gewählt. Es sind gleichwertige Personen eines jeden Geschlechts gemeint.**

## I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4, 6, 7, 8, 9 der Satzung in der Fassung vom 18.10.2020.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher nach ihrer Sitzung am 18.10.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Kalenderjahr.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge **ergibt sich wie folgt:**
  - **Erwachsener: 48,- €**
  - **Familie/ Lebensgemeinschaft: 80,- €**
  - **Auszubildender, Student, Arbeitssuchender, Rentner und Senior: 36,- €**
  - **Fördermitglied (ohne Stimmrecht): 36,- €**
3. Der **Mitgliedsbeitrag** ist bei Abschluss der Mitgliedschaft sofort fällig. Wird die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr verlängert, so ist der Mitgliedsbeitrag erst zum 31.03. des Verlängerungsjahrs fällig.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31.03. des Kalenderjahres ist der volle, danach der quartalsweise anteilige Beitrag zu zahlen.
5. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung der vorgelegten Nachweise. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

6. Die Mitglieder verpflichten sich, **Änderungen** ihrer ersten Wohnanschrift umgehend schriftlich dem Vorsitzenden Vorstand mitzuteilen.  
Nehmen Mitglieder am Lastschriftverfahren teil, sind sie ebenfalls verpflichtet, Änderungen ihrer Kontoverbindungen umgehend schriftlich dem Vorsitzenden Vorstand mitzuteilen.  
Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
7. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich diese und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Kalenderjahr.
8. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Jahresende des Kalenderjahres verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
9. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.
10. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden **Mahngebühren** erhoben.
11. Für Teilnehmer an gebührenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins gelten ermäßigte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind, jedoch einen Rabatt einräumen.
12. Die Beiträge des Vereins sollten, die Zustimmung des Mitglieds vorausgesetzt, möglichst durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 24.11.2020 in Kraft.